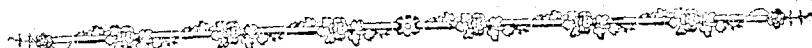


by darauf, ob der Schulgelds-Kasse dadurch kein großer Nachtheil zwinge, auch

c) auf Billigkeit zu sehen; sobald aber viele Unterthanen zusammen, oder ganze Gemeinden um temporellen Nachlaß ansuchten, an das Consistorium zu berichten, welches auch, so bald ihnen die, Nr. 3. bemerkte Fälle bedenklich vorkommen, geschehen muß.

Wehrigens versiehet man sich zu den Superintendenzen, daß sie, wie bisher, genau über jeden Theil der kirchlichen Ddrama in ihren Kläffen wachen, und mit Anzeigung der Fehler oder Nachlässigkeit der, ihnen zur Aufsicht übertrauten Prediger und Schuldienner, nach geschehener Ermahnung und Verbaunung, nicht läufig seyn werden. Detmold den 27ten May 1784.

Gräflich Lippisches Consistorium.



Num. XLVI.

Verordnung, die Kosten bey Entschädigung der Unterthanen wegen Hagelschlags oder anderer Unglücksfälle betreffend,
von 1784.

Man hat aus denen eingesandten Reparationen der Entschädigungsgelds, welche einigen Riemern wegen Hagelschlags im verwichenen Jahre bewilligt sind, wider Erwarten gesehen, daß vielerlei Kosten dabei in Abzug gebracht werden, welche in denen, deswegen abgeforderten Berichten mit dem Innthalte der Remissions-Ordnung vom 26ten Octbr. 1774 gerechtfertigt werden wollen.

Da

XLVI. Verordnung, die Kosten bey Entschädigung der Unterthanen etc. 109

Da aber diese Verordnung Remissionen aus Verbindlichkeit zum Gegenstand hat, hingegen eine Entschädigung, oder Unterstützung wegen Hagelschlags oder anderer Unglücks-Fälle aus der Landrenthey- und Landesasse allein aus Landesherrlicher Gnade geschehen, und die Bemühungen dabei unter die Geschäfte gehören, für welche nach dem Schlus in der Spittel-Ordnung keine Gebühren genommen werden dürfen, dies auch hier um so weniger gestattet werden kann, da die beschädigte Unterthane so nicht ganz die sehr bedürftige Unterstützung erhalten; so wird fürs künftige im Namen und auf gnädigsten Befehl Ihro Hochfürstlichen Gnaden des grädigst regierenden Herrn Wormunds verordnet, daß in solchen Fällen, worin wegen erlittenen Schadens denen Unterthanen von hoher Landesherrschaft Unterstützung, oder Entschädigung bewilligt werden, gar keine Kosten weder für Beamte noch Unterbediente genommen, sondern nur die Kronporto-Kosten für jene, wann sie erforderlich gewesen, und ordnungsmäßige Gebühren für die Taxatoren gefordert, und dann auch diese zugleich mit Einsendung der Schadens-Tabellen verzeichnet werden sollen. Wornach sich also die Aemter genau zu richten haben. Detmold den 7ten Septbr. 1784.

Gräflich Lippische Wormundschaftliche Regierung daselbst.



D 3

Num. XLVII.